

S a t z u n g
über die Einziehung eines Wirtschaftsweges der
Gemeinde H a i n a u
vom 06.02.2004

Der Gemeinderat hat aufgrund

- des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO)
- des § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG)

die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsweg Gemarkung Hainau Flur 1 Parzelle Nr. 110 ist für die Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke nicht mehr erforderlich und wird eingezogen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hainau, den 06.02.2004

gez. Dieter Alberti (S.)

Ortsbürgermeister

Verbandsgemeindeverwaltung
N a s t ä t t e n
Az.: 020-00/10

, den 12.02.2004

V e r m e r k:

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 10.12.2003 beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 05.01.2004 der Kreisverwaltung Bad Ems vorgelegt. Diese hat mit Schreiben vom 03.02.2004 der Satzung aufsichtsbehördlich zugestimmt.
3. Die Satzung wurde am 06.02.2004 durch den Ortsbürgermeister unterschrieben (ausgefertigt).
4. Die Satzung wurde gemäß § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde am 12.02.2004 in der Wochenzeitung Blaues Ländchen Aktuell veröffentlicht.
4. Satzungsausfertigungen an

Ortsgemeinde
Sachgebiet 1.2
Abteilung 3

5. Zur Sammlung.

Im Auftrage

gez. Wysk (S.)

Wysk